IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2006

Nr. 2006/1480

Einwohnergemeinde Grenchen: Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) Grenchenberg mit Rodungsgesuch - Genehmigung und Beitragszusicherung

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) mit Rodungsgesuch für das Versorgungsgebiet Grenchenberg zur Genehmigung. Trägerschaft der Wasserversorgung Grenchenberg ist die Bürgergemeinde Grenchen. Die vorliegende Nutzungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Oensingen, erstellt und besteht aus den nachstehenden Planungsunterlagen:

- Nutzungsplan zur Genehmigung:
  Grenchenberg, Generelles Wasserversorgungsprojekt, Situation 1:5'000,
  Plan-Nr. 3449 / 1, 9.6.2005

- Detailpläne:
  Schwelliquelle, Situationsplan 1:100 bzw. Sammelbrst. Grundriss 1:20; Plan-Nr. 3449 / 3
  Stierenbergquelle, Situationsplan und Schnitt 1:100; Plan-Nr. 3449 / 4
  Reservoir, Situationsplan 1:200 und Schnitte 1:100; Plan-Nr. 3449 / 5

- Technischer Bericht mit Kostenberechnung, Juli 2005

- Rodungsgesuch:
  Gesuch vom 30.06.2005; Formulare 01, 02, 03, SO-1 und SO-2
  Schwelliquelle, Rodungsplan 1:100; Nr. 3449/3r; vom 29.06.2005
  Stierenbergquelle, Rodungsplan 1:100; Nr. 3449/4r; vom 29.06.2005
  Reservoir Grenchenberg, Rodungsplan 1:200; Nr. 3449/5r; vom 29.06.2005.

Die öffentliche Planauflage erfolgte in der Zeit vom 1. Dezember 2005 bis 16. Januar 2006. Zusammen mit dem Nutzungsplan wurde auch das Rodungsgesuch für die drei für das Vorhaben erforderlichen Rodungen öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat Grenchen hat das GWP an der Sitzung vom 15. November 2005 vorbehältlich allfälliger Einsprachen gemäss Beschluss Nr. 3153 einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

Die bestehenden Wasserversorgungsanlagen, welche den Oberen und Unteren Grenchenberg sowie das SAC-Haus versorgen, entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Dement-sprechend hat die kantonale Lebensmittelkontrolle eine Verfügung zur baulichen Sanierung erlassen. Bei beiden Landwirtschaftsbetrieben ist auch ein Bergrestaurant angegliedert. Das erforderliche Wasser liefern die

Schwelliquellen. Es bestehen insgesamt drei Brunnstuben mit den entsprechenden Zuläufen und einer Sammelbrunnstube, von wo das Wasser zum Reservoir Obergrenchenberg gepumpt wird. Die Qualität einzelner Quellzuläufe ist zeitweilig schlecht und muss verworfen werden. Aus diesem Grund ist es auch unabdingbar, dass für die Quellen entsprechende Grundwasserschutzzonen ausgeschieden werden. Das Projekt sieht gleichzeitig auch die Sanierung der Wasserversorgung Stierenberg vor. Daneben wird auch die Möglichkeit aufgezeigt, wie der Bettlachberg künftig erschlossen werden könnte. Letztere ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Erschliessungsplanung und muss zum gegebenen Zeitpunkt in einem separaten Nutzungsplanverfahren genehmigt werden.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit, Verfahren

Gestützt auf § 18 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist der Regierungsrat zuständig für die Genehmigung der Nutzungsplanungen.

Bewilligungsbehörde für die Verlegung ober- und unterirdischer Leitungen ist nach § 6 Abs. 2 der Wasserrechtsverordnung vom 22. März 1960 (WRV, BGS 712.12) und nach § 35 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV, BGS 435.11) das Bau- und Justizdepartement.

Bewilligungsbehörde für Rodungen und nachteilige Nutzungen von Waldareal ist im vorliegenden Fall nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie § 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO, BGS 931.11) das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn. Da die massgebliche Rodungsfläche weniger als 5'000 m2 beträgt, war keine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch im Sinne von Art. 6 Abs. 2 WaG erforderlich.

Gestützt auf die in § 134 Absatz 5 PBG statuierte formelle und materielle Koordinationspflicht rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat das Projekt gesamthaft beurteilt und darüber entscheidet.

2.2 Spezialbewilligungen

2.2.1 Waldrechtliche Ausnahmebewilligungen (Rodung und nachteilige Nutzung von Waldareal)

Die mit dem Bau der geplanten Anlagen und Leitungen teilweise verbundene, vorübergehende Zweckentfremdung von Waldareal stellen Rodungen im Sinne von Art. 4 WaG dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmebewilligungen können je-doch erteilt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Der Betrieb der neuen im Waldareal liegenden Bauten und Anlagen (und teilweise auch deren Bau) und die damit verbundenen Beanspruchungen von Waldareal stellen nachteilige Nutzun-gen im Sinne von Art. 16 WaG dar. Nachteilige Nutzungen von Waldareal, welche die Funktio-nen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind unzulässig. Aus wichtigen Gründen

können die Kantone jedoch solche nachteilige Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen ausnahmsweise bewilligen (Art. 16 Abs. 2 WaG).

Das Kantonsforstamt hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die Gründe und Voraussetzungen für die Erteilung der waldrechtlichen Ausnahmebewilligungen gegeben sind. Auch von-seiten der kantonalen Fachstellen für Umwelt, Raumplanung und Natur und Landschaft werden keine Einwände gegen das Vorhaben und die Rodung erhoben. Dem Vorhaben kann deshalb unter Bedingungen und Auflagen zugestimmt werden.

2.3 Natur- und Landschaftsschutz

Das Wasserversorgungsprojekt liegt teilweise innerhalb des BLN-Gebietes Weissenstein (Objekt-Nr. 1010). Innerhalb des BLN-Gebietes befinden sich die Fassungs- und Pumpenanlage der Schwelliquelle. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind für diesen als gering zu beurteilen. Das Vorhaben verstösst somit nicht gegen die ungeschmälerte Erhaltung. Ein Gutachten nach Artikel 25 Abs. 1 NHG durch die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission ist daher nicht notwendig.

Das übrige Projekt liegt mit Ausnahme der WV Stierenberg im kantonalen Vorranggebiet Grenchenberg-Weissenstein-Balmberg. Das Vorhaben betrifft somit besonders schützenswerte Landschaftsräume. Die Anlagen sind daher besonders sorgfältig in die Landschaft einzupassen.

2.4 Grundwasserschutzzonen

Das Wasser aus den beiden zu sanierenden Quellsystemen dient der privaten Wassernutzung. Mit der Versorgung der beiden Berggasthöfe besteht jedoch auch ein öffentliches Interesse an den Quellen. Im Anschluss an die Sanierung der beiden Quellfassungen und Sammelbrunnstuben ist deshalb sowohl für die Schwelliquelle als auch für die Stierenbergquelle eine Grundwasserschutzzone nach Art. 20 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991(GSchG; SR 814.20) auszuscheiden.

In beiden Fällen hat die Bürgergemeinde Grenchen als Eigentümerin der Quellfassungen und -nutzungen einen fachkundigen Geologen mit der Ausarbeitung der Grundwasserschutzzone zu beauftragen. Die Schutzzonenausscheidung hat sich nach der Bundeswegleitung „Grundwasserschutz“ resp. nach dem kant. „Musterschutzzonenreglement“ zu richten. Die beiden Einwohnergemeinden Grenchen und Bettlach haben im Anschluss darauf die Nutzungsplanung nach §§ 15 ff. PBG durchzuführen.

2.5 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.6 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.6.1 Die Kosten für die Sanierung der Wasserversorgung Grenchenberg werden auf Fr. 505'000.-- veranschlagt.

2.6.2 Das Amt für Landwirtschaft beantragt, der Bürgergemeinde Grenchen, gestützt auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12), an die beitragsberechtigten Kosten einen Kantonsbeitrag von 20 % zuzusichern.

Es hat dem Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, einen Bundesbeitrag von 29 % beantragt.

2.7 Das GWP Grenchenberg mit Rodungsgesuch erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1 Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2 Das GWP für das Versorgungsgebiet Grenchenberg der Einwohnergemeinde Grenchen wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.3 Die Rodungsbewilligung und die Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal werden im Sinne der Erwägungen und gestützt auf Art. 5 ff. und Art. 16 WaG, Art. 4 ff. der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01), §§ 4 ff. und § 9 WaGSO sowie §§ 9 ff. und § 25 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (BGS 931.12) und unter Einhaltung der in Anhang 1 und 2 enthaltenen Auflagen und Bedingungen erteilt.

3.4 Gemäss Art. 9 WaG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass Vorteile, die durch Rodungsbewilligungen entstehen, angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO und die kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) eine Ausgleichsabgabe. Für das vorliegende Rodungsvorhaben wird die Ausgleichsabgabe auf Fr. 3.-- pro m^2 Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe wird fällig mit der Erteilung der Schlagbewilligung.

3.5 Leitungen, die entlang von Waldrändern verlaufen und nicht im Trassee eines Weges verlegt werden können, haben einen Waldabstand von mindestens 6.0 m einzuhalten. Bestehen Unklarheiten über den Verlauf der Waldgrenze ist zur Festlegung des Waldabstandes der zuständige Kreisförster beizuziehen (Ulrich Stebler, Kantonsforstamt, Forstkreis Bucheggberg / Lebern, Tel. 032 627 23 44, mailto: ulrich.stebler@vd.so.ch).

3.6 Technische Ausführungsbestimmungen

3.6.1 Der erforderliche Maschinenweg für den Zugang zum Reservoir ist als Schroppenweg auszubauen und nach dem Bau der natürlichen Begrünung zu überlassen.

3.6.2 Alle Deckel der Brunnstuben und Fassungsschächte müssen mit Ultrafilter ausgerüstet sein. Über- und Bodenabläufe müssen siphoniert sein. Im Reservoir müssen gut zugängliche Probenahmehahnen installiert sein.

3.7 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.8 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.

3.9 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.

3.10 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen.

3.11 Aus dem Kredit Nr. Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird der Bürgergemeinde Grenchen an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 505'000.-- ein Kantonsbeitrag von 20 %, im Maximum aber Fr. 101'000.-- bewilligt.

3.12 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine **Frist bis Ende 2008** gewährt.

3.13 Die Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, wird beauftragt, im Grundbuch die Anmerkungen gemäss beigelegter Anmerkungsbestätigung einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft in zwei Exemplaren zu bestätigen.

3.14 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs hat die Bürgergemeinde Grenchen eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 2'173.-- zu bezahlen.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Bürgergemeinde Grenchen, 2540 Grenchen**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431001/A 80058 TP 332/220)
Gebühr Rodungsbew.:	Fr.	1'000.--	(KA 431000/A 80942)
Gebühr Nachteilige Nutzung von Waldareal:	Fr.	400.--	(KA 431000/A 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)

Fr. 2'173.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Beilagen

Anhang 1: Ausnahmebewilligung gemäss Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (Rodungsbewilligung)

Anhang 2: Ausnahmebewilligung gemäss Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (Nachteilige Nutzung von Waldareal)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (ad acta 0332.007.03, FS GWG), mit 1 gen. Dossier (folgt später) (2)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Raumplanung
Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Stab, Forstkreis, Forstrevier // Nr. RG2005-008 und NN2006-005), mit 2 gen. Dossiers (folgen später) (5)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei; Rechnungsführung
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Landwirtschaft, zHd. Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach (als Anmeldung)
Kantonale Finanzkontrolle
Bundesamt für Umwelt, Abt. Wald, 3003 Bern, mit Kopie Rodungsgesuch Nr. RG2005-008 (folgt separat)
Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Stadt Grenchen, Baudirektion, Stadtbaumeister, Dammstrasse 14, Postfach 947, 2540 Grenchen
Bürgergemeinde Grenchen, R. Müller, Kirchstrasse 43, 2540 Grenchen, mit 2 gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)
BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Grenchen: Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) für den Grenchenberg wird genehmigt.")
Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei Amtsblatt: **„Grenchen: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. RG2005-008)"**
Der Regierungsrat hat der Bürgergemeinde Grenchen, 2540 Grenchen, die Ausnahmebewilligung erteilt, im Zusammenhang mit der Realisierung des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) Grenchenberg (Neubau Wasserreservoir Grenchenberg, neue Brunnstube Schwelliquelle, neue Sammelbrunnstube Stierenbergquelle) insgesamt 465 m^2 Wald temporär zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Grenchen Nrn. 4000 (Koord. ca. 594.435 / 229.445 und 596.817 / 231.339) und 4019 (Koord. ca. 597.815 / 231.920) und ist befristet bis 31. Dezember 2008.
Die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, eine Fläche von total 465 m^2 an Ort und Stelle wiederaufzuforsten (Koord. ca. 594.435 / 229.445, 596.817 / 231.339 und 597.815 / 231.920). RRB Nr. vom)